

**Der Reglementstext der beantragten Teilrevision des Feuerwehrreglements:**

## **Reglement Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz**

Änderungen vom 15.10.2007

---

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst

### **I.**

Das Reglement Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz (Nr. 11.200) vom 17.12.2002 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 ERSATZABGABE**

- <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe hat auch zu bezahlen, wer die notwendige Anzahl Pflichtstunden nicht geleistet hat.
- <sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird auf dem, vom steuerpflichtigen Einkommen oder - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben - vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag erhoben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden.
- <sup>4</sup> Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.
- <sup>5</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die Einwohnerkasse.
- <sup>6</sup> Von den Ersatzpflichtigen, die aus einer Gemeinde des Kantons zuziehen, wird die Ersatzabgabe für das ganze Jahr erhoben, von den übrigen Zuziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.
- <sup>7</sup> Von den Ersatzpflichtigen, die in eine Gemeinde des Kantons wegziehen, wird die Ersatzabgabe nicht erhoben, von den übrigen Wegziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.

## **§ 6 BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE**

- <sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe sind befreit:
  - a. Personen, die gemäss § 4 Buchstaben a - h von der persönlichen Dienstleistung befreit sind;
  - b. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben;
  - c. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben.
- <sup>2</sup> Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und körperlich Behinderte, welche keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen können.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.
- <sup>4</sup> Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

## **II.**

Diese Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.